



Bundesamt für Statistik  
Espace de l'Europe  
2010 Neuchâtel

Urtenen-Schönbühl, 3. Oktober 2008  
kö

## **Verordnung zum Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung** Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Der Schweizerische Gemeindeverband befürwortet grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsentwurf. Das neue System der Volkszählung wird für die Gemeinden eine administrative Entlastung bringen. Es hat aber auch zur Folge, dass viele wichtige und unverzichtbare, in den kommunalen Registern nicht vorhandene Merkmale der Volkszählung nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Die vorgesehenen Möglichkeiten der Aufstockung der Stichprobenerhebungen können diese Lücke nicht schliessen.

Skeptisch ist der Schweizerische Gemeindeverband nach wie vor, ob der vorgesehene Zeitplan für die Registerharmonisierung als Voraussetzung für die Volkszählung 2010 tatsächlich eingehalten werden kann. Enttäuscht ist Verband zudem über die Tatsache, dass den Anliegen der Gemeinden und insbesondere der Städte im Verordnungsentwurf zu wenig Beachtung geschenkt wird. Er fordert mit Nachdruck die Verankerung der den Gemeinden und Städten gemäss Art. 50 Bundesverfassung zustehenden Mitwirkungsrechte in der Verordnung.

### **Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln**

#### **Artikel 9 Erhebungsprogramm:**

Gemäss Absatz 2 erarbeitet das Bundesamt für Statistik (BFS) das Erhebungsprogramm in Zusammenarbeit mit den Kantonen und konsultiert diese vor Programmänderungen.

Die Gemeinden und insbesondere die grossen Städte können unterschiedliche Anforderungen an Erhebungen haben als der Kanton. Der Schweizerische Gemeindeverband verlangt deshalb, dass die in Art. 50 Bundesverfassung verankerten Mitwirkungsrechte der Gemeinden und Städte respektiert werden und Vertretungen des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes bei der Erarbeitung des Erhebungsprogramms beigezogen, bzw. vor Programmänderungen ebenfalls konsultiert werden.

**5. Abschnitt: Datenschutz****Neuer, zusätzlicher Artikel: Weitergabe von Daten**

Sowohl anonymisierte als auch nicht anonymisierte Einzeldaten der Strukturerhebung und der thematischen Erhebungen werden den Kantonen und Gemeinden für statistische Auswertungen in ihrem eigenen Hoheitsgebiet und ihrem zugehörigen Funktionalraum kostenlos zur Verfügung gestellt.

**Begründung:**

Lieferanten der Daten für die Erhebungen sind in erster Linie die Gemeinden und die Kantone. Diese sollen deshalb unter Wahrung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere auch über den Datenschutz) die erhobenen Daten auch für eigene Auswertungs- und Analysezwecke verwenden können. Dies umso mehr, als sie Stichprobenerhebungen teilweise mitfinanzieren müssen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Aufnahme unserer Anträge danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEMEINDEVERBAND

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Ulrich König

Kopie:

Schweizerischer Städteverband, Bern